Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 16 (1909)

Heft: 40

Artikel: Ein praktisches Kapitel aus der Schulgesundheitspflege

Autor: N.N.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-537903

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mutigte, den Standhaften befestigte, den Gefallenen aufrichtete, die Reuigen heilte, alle aufmunterte. Und wie das Eisen, welches, ins Feuer gelegt, selbst Feuer wird, so ist Paulus, von der Liebe des göttl. Meisters entstammt, selbst Liebe geworden; als ob er der Bater der ganzen Welt wäre, hat er alle Väter an Fürsorge und Liebe übertroffen und Geld und Worte, selbst das Leben für jene eingesetzt, die er liebte. "Ich dulde alles um der Auserwählten willen." — "Du sollst deinen Rächsten lieben wie dich selbst." Den Thimotheus mahnt er, selbst gegen die Feinde mit Sanstmut, Geduld und Milde vorzugehen, um sie zu belehren.

- 3. "Ich fing an, den hl. Ambrofius zu lieben, nicht weil er ein Lehrer der Wahrheit, sondern weil er gegen mich wohlwollend war."
 - Sl. Augustinus (Conf. V, 13.)
- 4. "Ich habe es unternommen, dir Einiges wenige zu unterbreiten über die Art und Weise, wie du nach meiner Ansicht die Hartnäckigkeit der rohen Leute am besten und schnellsten brechen kannst. Dieses und vieles andere der Art, welches anzusühren zu weit führen würde, mußt du ihnen nicht etwa höhnisch und verletzend, sondern sanft und mit großer Schonung entgegenhalten."

(Fortsetung folgt.)

Bischof Daniel an hr. Bonifatius, 724.

* Gin praktisches Kapitel aus der Schulgesundheitspstege.

Der Schulrat einer ft. gallischen Gemeinde erließ jüngst ein "Regulativ zur Bekämpfung bes Ungeziefers im Ropfhaar". Ift auch die Raterie, die dasselbe beschlägt, etwas undelikatur Natur, so spielt sie leider im Schulleben oft eine nicht unwichtige Rolle und kommt der Lehrer nicht selten in eine schwierige Lage zum Elternhaus des also Erkrankten und dann ganz speziell zu demjenigen der Nebenschüllerinnen. Durch nachstehendes Regulativ nun wird der Lehrer nach unserer Meinung etwas mehr "rückenfrei", indem er manche schwierige Situation auf andere Instanzen (Haarinspektorin und Schulrat) übertragen" kann. Regulativ und die bezüglichen Formulare lauten:

Art. 1. Samtliche Schülerinnen der Gemeindeschulen von X. haben sich Untersuchungen auf Erfrankung an Kopfläusen, durch die von der Behörde bestellte Harinspektorin zu unterziehen, wobei dem Vorhandensein anderen Ungeziesers und der allgemeinen körperlichen Reinlichkeit überhaupt, sowie auch umfangreicheren Hautausschlägen gebührende Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Art. 2. Diese Untersuchungen finden zu Beginn jedes Schulhalbjahres statt, ausnahmsweise in der Zwischenzeit in einer Klasse, wo Neuerkrankungen durch die Lehrerschaft oder im Schulbade konstatiert worden sind.

Art. 3. Denfelben find auch unreinliche, einer gleichartigen Erfrantung

berbachtige Anaben guguweisen.

Art. 4. Jur Untersuchung werden die Kinder einzeln, d. h. eines nach bem andern in den Untersuchungsraum berufen und inspiziert. Rach jedem Krankheitsbefund hat die Paarinspektorin die Hände mit Seifenwaffer gründlich zu reinigen, event. zu besinfizieren.

Urt. 5. Das Borhandensein von Ropfläufen ist in jedem Fall, und zwar immer in bisfreter Weise, bem Lehrer anzuzeigen, ber bie Beseitigung ber Läuse gemäß der in Art. 7 gegebenen Anleitung veranlaßt und in den übrigen Fallen (f. Art. 1) von den Eltern die gutreffenden Magnahmen verlangt.

Art. 6. Muß die amtliche Reinigung vorgenommen werden, fo wird

hiefür eine Gebühr von Fr. 2.- erhoben.

Urt. 7. Bei Erfranfungen an Ropflaufen einzuschlagenbes Berfahren :

a) Sind bei einem Schulfind, sei es bei ber allgemeinen Untersuchung, sei es im Einzelfall, Ropfläuse konstatiert worden, so ist hievon dem Lehrer direkt und schriftlich Anzeige zu machen (mit Formular 1); im Zweifelfalle ist vorher vom Lehrer, ober icon von ber Caarinspettorin, die Beratung bes argt.

lichen Mitglieds bes Schulrates anzustreben.

b) Ter Lehrer fordert hierauf durch eine 1. Mitteilung über ben Befund bie Eltern zur Reinigung auf (Formular 2). Ergibt bie 1. Nachuntersuchung burch die anzeigende Stelle das Fortbestehen der Erkrankung, so erfolgt in gleicher Weise eine 2. Mitteilung (ebenfalls mit Form. 2). Bleibt auch biese (gemäß Befund ber 2. Nachuntersuchung) fruchtlos, ober wird sie nicht beachtet, so hat ber Lehrer bie Haarinspektorin zur amtlichen Reinigung zu veranlaffen (Formular 3).

c) Die Gebühr wird auf Melbung der Haarinspektorin vom Schulkassier erhoben (nach fruchtlofer erstmaliger Zahlungsaufforberung unter Bezug von 30

Rv. Weibelgebühr).

Befämpfung ber Ropfläuse (Formular 2). Erste (zweite) Mitteilung an

X. X. in X.

Ihr Rind N. N., Rlaffe, ist mit Ropfläusen behaftet; es hat von heute an 3 Tage lang ber Schule fernzubleiben und mabrend biefer Zeit, nicht nur in feinem eigenen Intereffe, fonbern auch aus Rudficht auf feine Ditfdulerinnen, bie zur Bertreibung ber Laufe nötige Behandlung burchzumachen, nach ärztlicher ober nach untenstehenber Unleitung.

Stellt fich auch bei ber 2. Nachuntersuchung beraus, bag bie Reinigung bes Rindes vom Ungeziefer nur ungenügend ober gar nicht ausgeführt murbe,

fo wird biefelbe auf Roften ber Eltern amtlich vorgenommen.

Datum. Der Lehrer: D. N.

Unleitung zur Befampfung ber Ropflaufe.

Wenn es die Jahreszeit erlaubt, fo empfiehlt es fich, vor Beginn ber eigentlichen Reinigung die haare turg zu scheren, ba man fo die sicherfte Ent. fernung ber Niffe erreicht und ben Läufen felbst gut beigutommen ift. Bu letterem Zwed ftellt man eine Mifdung von gleichen Teilen Chol und Betroleum ber, reibt bamit haare und Ropfhaut grundlich ein und umbullt barauf mit einer haube ober einem fest anschließenben Ropftuch ben behaarten Ropf für 24 In biefer Zeit werden bie Läufe und ihre Brut burch das Petroleum abgetotet. Run reinigt man das haar vom Betroleum durch grundliches Waschen mit warmem Seifenwasser, trodnet bie Saare und tammt sie sorgfaltig Die gurudbleibenden Riffe merben mit einem feinen Ramm von ben Haaren abgestreift; man erleichtert sich biese Arbeit, indem man bie haare mit Effig befeuchtet. Bur Behandlung bes von den Laufen hervorgerufenen Sautausschlages empfiehlt es sich, einen Arzt zu Rate zu ziehen. Damit sich nach gelungener Rur die Laufe nicht von neuem einniften, ift es burchaus notig, bas fich auch alle andern Familienglieber, die mit Läufen behaftet find, berfelben Behandlung unterziehen. Aus bem gleichen Grunde find Bute, Rapuzen, Bettucher zc. forgfältig von Saufen zu reinigen und einige Beit nicht zu benühen.

Die Einreibung mit Betroleum muß bei Tag und barf nie in ber Nabe eines brennenden Lichtes vorgenommen werben. Diefe Dagnahmen find nach

Bebürfnis 1-2 mal zu wiederholen.

Bekampfung ber Kopflause (Formular 3). Un X. X. in R.

Die 2. Nachuntersuchung Ihres Kindes N. N., Klasse, hat ergeken, daß Sie der 2. Aufforderung, dasselbe von seinem Ungezieser vollständig zu reinigen, nicht nachgekommen sind. Gemäß Schulratsbeschluß vom 3. August 1909 muß daher diese Reinigung an einem der nächsten Tage durch unsere Haarinspektorin in Ihrer Wohnung amtlich vorgenommen werden; unterdessen ist das Kind vom Schulbesuch ausgeschlossen.

Die Gebühr für die Reinigung beträgt Fr. 2.—. Wir muffen Sie erfuchen, diesen Betrag innert 14 Tagen dem Schultaffieramt in X. zuzustellen Nachher wurde der Einzug mit Berechnung einer Gebühr von 30 Cts. durch den

Beibel erfolgen; eventuell mußte Betreibung angehoben werben.

Detum. Der Lehrer : R. N.

Pädagogisches Allerlei.

32. Religion&=Unterricht nach padag. Grundfagen. Die befannten Bwidauer Thesen fordern für Sachsen einen Religionsunterricht nach padag. Grundfagen. Was das heißen foll, fagt uns die "Leipziger Lehrerzeitung", wenn fie in ihrer Rummer 27 alfo fchreibt: "Die ftartfte Abneigung bezeugt der Berfaffer der Brofcure aber gegen das naturlice Refusbild, tas die Lehrer im Religionsunterricht zeichnen wollen. hier ist auch tatsachlich der Buntt, um den sich eigentlich alles dreht. Wir fagen, ein Jefus, der vom himmel tommt, der mit gottlicher Kraft Bunder auf Wunder tut und den Naturverlauf unterbricht, der fich fortwährend auf feine übermenschliche Urt beruft, über ben felbst ber Tod teine Macht hat, ber aber trogdem mit feinem Sterben aller Welt die Erlösung bringt, der nach kurzem Aufenthalte unter der sündigen Menschheit in den himmel gurudtehrt, ein folches Jesusbild ift nicht geeignet für einen padagogischen Religionsunterricht." Es handelt fich um eine Brojchure, die Freunde ber driftlichen Bolfeichule gegen die Bwickauer Thesen und deren Unlauf gegen die Gottheit Christi idrieben.

33. Lehrergehalte in der Bukowina. Nach dem Gesetze vom 20. Janner 1909 find brei Gehaltstategorien geschaffen. Die Gehalte betragen in der I. Kategorie Kr. 2800, 2600, 2400, 2200; in der II. Rategorie Rr. 2200, 2000, 1800, 1600; in der III. Kategorie Rr. 1200. Die Borrudung in die hoheren Gehaltsftufen berfelben Rategorie erfolgt nach je drei anrechenbaren Dienstjahren in dieser Rategorie. 30 Prozent der Lehrpersonen sind in der I., 50 Proz. in der II. und 20 Proz. in ber III. Kategorie eingeteilt. Provisorische Lehrer mit Lehrbefähigungezeugnis erhalten Rr. 1200, Lehrperfonen mit Reifezeugnis Rr. 900. Leiter einklaffiger Schulen erhalten Ar. 100, Leiter mehrflaffiger Schulen für jede weitere Rlaffe je Ar. 50 Funktionszulage, welche in die Benfion einrechenbar ist. Der Schulleiter hat Anspruch auf eine Naturalwohnung von zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenräumen ober auf Wohnungsentschädigung von Rr. 480 bis 600. Jene mannlichen Lehrpersonen, die nicht Anspruch auf Naturalwohnung haben, begieben eine Aftivitätszulage von Ar. 480 (I. Kategorie), Ar. 360 (II.